Telefon: 0 233-49300 Telefax: 0 233-49304

Sozialreferat

Gesellschaftliches Engagement

Stiftungsverwaltung

Aufhebung der rechtsfähigen "Therese, Josefine verwitwete Grau und Jakob Schiestl'sche Familienstiftung in München", der nichtrechtsfähigen "Matthias Perl-Stiftung" und der nichtrechtsfähigen "Ernst Steinkopf-Hartig-Stiftung"

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10675

5 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 28.09.2023 (VB) Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks
Inhalt	 Beschreibung der Stiftungen Grund für die Aufhebungen Einbringung des verbleibenden Vermögens in die "Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeitsstiftung" und die "Gottfried und Lina Fischer-Stiftung" Genehmigung der Regierung von Oberbayern
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Der Aufhebung der rechtsfähigen "Therese, Josefine verwitwete Grau und Jakob Schiestl'sche Familienstiftung in München", der nichtrechtsfähigen "Matthias Perl-Stiftung" und der nichtrechtsfähigen "Ernst Steinkopf-Hartig-Stiftung" und der Einbringung des verbleibenden Vermögens als Verbrauchsvermögen in die rechtsfähige "Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeitsstiftung" und die nichtrechtsfähige "Gottfried und Lina Fischer-Stiftung" wird zugestimmt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-49300 Telefax: 0 233-49304 Telefax: 0 233-49304

Aufhebung der rechtsfähigen "Therese, Josefine verwitwete Grau und Jakob Schiestl'sche Familienstiftung in München", der nichtrechtsfähigen "Matthias Perl-Stiftung" und der nichtrechtsfähigen "Ernst Steinkopf-Hartig-Stiftung"

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10675

5 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 28.09.2023 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die rechtsfähige "Therese, Josefine verwitwete Grau und Jakob Schiestl'sche Familienstiftung in München", die nichtrechtsfähige "Matthias Perl-Stiftung" und die nichtrechtsfähige "Ernst Steinkopf-Hartig-Stiftung" können aufgrund geringen Grundstockvermögens und der damit verbundenen niedrigen Erträge sowie der nicht mehr zeitgemäßen Satzungszwecke diese seit einiger Zeit nicht mehr angemessen erfüllen. Die Stiftungen sollen daher aufgelöst, die Stiftungszwecke aufgehoben werden.

Die verbleibenden Stiftungsvermögen sollen der rechtsfähigen "Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeitsstiftung" und der nichtrechtsfähigen "Gottfried und Lina Fischer-Stiftung" zugeführt werden.

1 Die aufzuhebenden Stiftungen

1.1 Die rechtsfähige "Therese, Josefine verwitwete Grau und Jakob Schiestl'sche Familienstiftung in München"

Frau Josefine Grau, geb. Schiestl, errichtete mit Urkunde vom 13.01.1926 mit einem Vermögen von 48.000,- Mark die vorgenannte Stiftung, die neben der Unterstützung weiblicher, lediger und katholischer Dienstboten mit 20-jähriger Dienstzeit den Zweck hatte, bestimmten Verwandten nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung bei Bedürftigkeit oder zur Förderung der Ausbildung Unterstützungen zu gewähren. Mit Erlass der Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.07.1934 wurde die Stiftung staatlich genehmigt und rechtsfähig.

Im Jahr 2009 wurde die Satzung an aktuelle Zeit- und Rechtsverhältnisse angepasst. Die Unterstützung der weiblichen Dienstboten wurde im Zuge dessen gestrichen. Der Satzungszweck war nunmehr nur auf die Unterstützung bedürftiger Personen gerichtet. Noch lebende Angehörige der Stifterin sollten gefördert werden, sofern sie bedürftig im Sinne des Satzungszwecks waren. (s. Anlage 1).

1.2 Die nichtrechtsfähige "Matthias Perl-Stiftung"

Die Witwe des Komponisten Matthias Perl hat in den Jahren 1960 bis 1973 der Landeshauptstadt München insgesamt 23.000 DM zugewendet und verschiedene Auflagen damit verbunden. Im Vollzug dieser Auflagen errichtete die Landeshauptstadt München am 13.07.1960 die nichtrechtsfähige "Matthias Perl-Stiftung". Im Jahr 1997 erfolgte eine Anpassung der Satzung an gegenwärtige Sach- und Rechtsverhältnisse. Die Stiftung förderte laut Satzung nun hilfsbedürftige Personen in München, insbesondere durch Beihilfen an Bedürftige (s. Anlage 2).

1.3 Die nichtrechtsfähige "Ernst Steinkopf-Hartig-Stiftung"

Die nichtrechtsfähige "Ernst Steinkopf-Hartig-Stiftung" wurde im Jahr 1962 mit dem Nachlass des am 17.05.1961 verstorbenen Herrn Ernst Steinkopf-Hartig errichtet. 1990 wurde die Satzung an steuerrechtliche Gegebenheiten angepasst. Ihr Zweck ist auf die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in München entsprechend der Regelungen der Abgabenordnung (AO) ausgerichtet (s. Anlage 3).

2 Grund für die Auflösung

Bei allen drei Stiftungen gestaltet sich die Situation so, dass ihre weitere Verwaltung aufgrund eines relativ kleinen Grundstockvermögens und damit verbunden niedriger Erträge sowie geringer Ausgaben für den Stiftungszweck nicht mehr als wirtschaftlich angesehen werden kann. Die freien Rücklagen wurden bereits in den letzten Jahren für den Stiftungszweck ausgegeben. Im Einzelnen:

Die "Therese, Josefine verwitwete Grau und Jakob Schiestl'sche Familienstiftung in München" verfügt über ein Grundstockvermögen von 24.290,36 €, die "Matthias Perl-Stiftung" von 73.978,80 € und die "Ernst Steinkopf-Hartig-Stiftung" von 51.890,71 €.

Gemäß Art. 8 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) i. V. m. § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann eine rechtsfähige Stiftung aufgehoben werden, wenn diese ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Eine dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung ist bei der "Therese, Josefine verwitwete Grau und Jakob Schiestl'sche Familienstiftung in München" nicht mehr gegeben. Die letzten größeren Ausgaben waren nur durch das Auflösen der freien Rücklage möglich.

In analoger Anwendung des § 87 BGB kann bei nichtrechtsfähigen Stiftungen der Stiftungszweck aufgehoben werden, wenn die Erfüllung desselben rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist. Auch die beiden nichtrechtsfähigen Stiftungen haben nur aufgrund des Abbaus der freien Rücklage zuletzt noch Beihilfen auszahlen können. Allein aufgrund der Erträge wäre dies nicht oder nur in geringstem Umfang möglich.

Die Stiftungen sollen daher aufgelöst werden.

3 Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet bei hoheitlichen Eingriffen in die verfassungsmäßig verbürgten Rechte einer Stiftung die Prüfung milderer Mittel als Alternativen zur vollständigen Auflösung. Insbesondere eine Zweckänderung, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen kommen hierbei infrage.

Als einzige sinnvolle Alternative zur Auflösung käme hier jeweils die Umwandlung in Verbrauchsstiftungen in Betracht. Dies ist angesichts des dazu nötigen Aufwands jedoch unverhältnismäßig, da man die Stiftungen zunächst mittels genehmigungspflichtiger Satzungszweckänderung umwandeln müsste, nur um sie nach Ausgabe allen Vermögens dann in einem erneuten genehmigungspflichtigen Prozess aufzulösen. Die Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsicht hat hier ihr Einverständnis erteilt, die Stiftungen stattdessen direkt aufzulösen.

4 Einbringung der Restvermögen in die rechtsfähige "Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeitsstiftung" und die nichtrechtsfähige "Gottfried und Lina Fischer-Stiftung"

4.1 "Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeitsstiftung"

Das Vermögen der rechtsfähigen "Therese, Josefine verwitwete Grau und Jakob Schiestl'sche Familienstiftung in München" soll der ebenfalls rechtsfähigen "Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeitsstiftung" zugeführt werden.

Diese rechtsfähige Stiftung gewährt laut ihrer Satzung "Beihilfen an bedürftige und würdige Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder ein Einkommen haben, das die steuerlichen Bedürftigkeitsgrenzen nach § 53 Nr. 2 AO nicht übersteigt" (s. Anlage 4). Damit deckt sich der bedachte Personenkreis mit dem der "Therese, Josefine verwitwete Grau und Jakob Schiestl'sche Familienstiftung in München", weshalb eine Übertragung des Restvermögens gut vertretbar ist. Die "Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeitsstiftung" gewährt jedes Jahr entsprechend ihres Satzungszwecks Beihilfen, ist also sehr aktiv in der Mittelverwendung. Die Mittel sollen als Verbrauchsvermögen für die direkte Verwendung für den Stiftungszweck zur Verfügung stehen.

4.2 "Gottfried und Lina Fischer-Stiftung"

Die Vermögen der beiden nichtrechtsfähigen Stiftungen sollen der "Gottfried und Lina Fischer-Stiftung" zugeführt werden.

Diese erfüllt laut Satzung ihren Zweck durch die "Unterstützung hilfsbedürftiger Personen", insbesondere werden Geldbeihilfen an Bedürftige allgemein, kranke und alte bedürftige Personen unabhängig von ihrer Konfession ausgegeben (s. Anlage 5). Damit deckt sich die Gruppe des geförderten Personenkreises mit dem der "Matthias Perl-Stiftung" und der "Ernst Steinkopf-Hartig-Stiftung".

Auch hier sollen die Mittel als Verbrauchsvermögen für die direkte Verwendung für den Stiftungszweck zugeführt werden.

5 Genehmigung der Regierung von Oberbayern

Für die Aufhebung der Stiftungen ist gemäß Art. 8 BayStG i. V. m. § 87 Abs. 3 BGB bzw. Art. 85 Gemeindeordnung (GO) die Genehmigung der Regierung von Oberbayern als Rechts- bzw. Stiftungsaufsicht erforderlich.

Sie wurde mit E-Mail vom 28.06.2023 bereits in Aussicht gestellt. Auch mit der Einbringung der Restvermögen in die genannten beiden Stiftungen besteht von Seiten der Regierung Einverständnis.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- Der Aufhebung der rechtsfähigen "Therese, Josefine verwitwete Grau und Jakob Schiestl'sche Familienstiftung in München", der nichtrechtsfähigen "Matthias Perl-Stiftung" und der nichtrechtsfähigen "Ernst Steinkopf-Hartig-Stiftung" und der Einbringung des verbleibenden Vermögens als Verbrauchsvermögen in die rechtsfähige "Eduard und Emma Kolb-Plecher-Wohltätigkeitsstiftung" und die nichtrechtsfähige "Gottfried und Lina Fischer-Stiftung" wird zugestimmt.
- 2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende Die Referentin

Verena Dietl Dorothee Schiwy

3. Bürgermeisterin Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP (2x) an das Revisionsamt z. K.

V. Wv. Sozialreferat

- 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit An die Gleichstellungsstelle für Frauen An den Migrationsbeirat z. K.

Am